

Elektronischer Rechtsverkehr – Aktueller Stand

Aktuelles zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten

Zum 1. Januar 2026 werden die Gerichte neue Verfahren ausschließlich in elektronischer Aktenform anlegen und weiterbearbeiten, so ist (war) es geplant¹. Deshalb ist davon auszugehen, dass Sachverständige (vor allem öffentlich bestellte und vereidigte) vermehrt verpflichtet werden können, mit den Gerichten über einen sicheren Übermittlungsweg zu kommunizieren. Wir fassen deshalb aktuelle Entwicklungen zu Akteneinsichtsportal und elektronischem Postfach (vor allem „Mein Justizpostfach“ – MJP) in diesem Artikel zusammen.

Elektronische Akte – Akteneinsichtsportal

Der elektronische Zugang zur Justiz und die Einführung von elektronischen Gerichtsakten ist bundesweit in den vergangenen Jahren stark vorangetrieben worden. Mit dem Vermeiden von Medienbrüchen sollen Gerichtsverfahren beschleunigt werden.

Viele Sachverständige kennen bereits den Abholvorgang einer Gerichtsakte als PDF-Dokument (auch in einer ZIP-Datei gepackt). Die Zugangsdaten zum Akteneinsichtsportal werden postalisch übermittelt, sofern kein elektronisches Postfach eingerichtet ist. Seit diesem Jahr können die Akten dort 90 Tage heruntergeladen werden, obwohl in einigen Formschreiben der Gerichte immer noch 30 Tage angegeben sind. Wir empfehlen, die Akte beim ersten Zugang bei sich zu sichern. Großer Vorteil bei der elektronischen Form einer Akte ist, dass bei Rückfragen – zum Beispiel zum Beweisbeschluss – zuständige Richter und Sachverständige im Besitz einer Akte sind und gleichzeitig Einsicht nehmen können.

Ist ein elektronisches Postfach (MJP, eBO) eingerichtet, können die Gerichte die elektronische Akte direkt an das Postfach übersenden. Beim direkten Übermitteln der Akte können die meisten Gerichte das Dokument mit PDF-Lesezeichen senden, um damit die Navigation² – vergleichbar mit einem Inhaltsverzeichnis/Übersichtsbaum – in der Akte zu vereinfachen. Temporäre Zugangsdaten zum Akteneinsichtsportal entfallen damit ebenfalls.

Wenn Sachverständige trotz eines elektronischen Postfaches Akten auf anderem Wege erhalten, sollten sie die entsprechenden Gerichtsgeschäftsstellen darauf aufmerksam machen und um erneutes Übermitteln über das Postfach bitten.

Elektronische Postfächer

Neben den Anwendungen zum Betreiben eines elektronischen Bürger- und Organisationenpostfaches (eBO) hat sich auch der kostenlose und browserbasierte Dienst „Mein Justizpostfach“ (MJP) weiterentwickelt.

Ein Meilenstein beim MJP war Ende letzten Jahres sicherlich die Information zu eingehenden neuen Nachrichten über die in der BundID hinterlegte Email-Adresse. Aber auch in diesem Jahr gab es einige Neuerungen.

Löschen von Nachrichten

Seit Ende August 2025 werden alle empfangenen und gesendeten MJP-Nachrichten, die älter als 90 Tage sind, automatisiert gelöscht. Eine Benachrichtigung erfolgt 30 Tage und erneut 10 Tage vor dem Löschtermin über die BundID. Das Löschen erfolgt unabhängig vom Status der Nachricht (zum Beispiel gelesen, ungelesen, erfolgreich versendet oder fehlgeschlagen). Da Sachverständige in der Regel länger als 90 Tage in Verfahren tätig sind, ist das Speichern der Nachrichten an einem anderen Ort in jedem Fall angeraten.

Erfreulich und zur besseren Übersicht des Postfaches ist die Funktion, dass jede Nachricht manuell gelöscht werden kann.

¹ Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte sieht vor, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung in der Justiz ab dem 1. Januar 2026 gelten sollte, in bestimmten Fällen aber bis zum 1. Januar 2027 eine Ausnahmeregelung („Opt-out“) möglich wird.

² Wird die Akte als ZIP-Datei ins Akteneinsichtsportal geladen, wird in der Regel eine Datei „xjustiz_nachricht.xml“ übermittelt. Diese Datei kann ausgelesen werden, um die Akte ebenfalls zu strukturieren. Eine kostenfreie Möglichkeit zum Strukturieren solcher ZIP-Dateien ist die Anwendung „openXJV“, abrufbar unter <https://openxjv.de>.

Eingabemaske beim Versenden von Dokumenten vereinfacht

In der Versendemaske sind nur noch wenige Parameter vor Versand einzugeben. Es reicht jetzt aus, den Empfänger auszusuchen und ein PDF-/und oder Tiff-Dokument anzuhängen. Selbst wenn das Aktenzeichen keine Pflichtangabe ist, sollte es immer in dem dafür vorgesehenen Feld angegeben werden, so dass gutachterliche Stellungnahmen automatisiert zur elektronischen Akte zugeordnet werden können.

Direktes Auffinden des MJP im SAFE-Verzeichnisdienst kann vom Nutzer ausgeschlossen werden

Nach wie vor kann neben der postalischen privaten Anschrift aus dem Personalausweis keine andere Korrespondenzadresse im MJP hinterlegt werden. Das hat bisher einige Sachverständige davon abgehalten, ein solches Postfach anzulegen. Im Bereich „Postfach verwalten“ kann man jetzt bestimmen, die Suche im SAFE-Verzeichnisdienst ergänzend auch für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Behörden auszuschließen. Wenn diese Einstellung gewählt wird, ist man nur für Kommunikationspartner erreichbar, denen die SAFE-ID zuvor über eine MJP-Nachricht oder auf anderen Wegen mitgeteilt wird. Um die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten nicht zu erschweren, sollte diese Einstellung nur in Ausnahmefällen aktiviert werden. Hintergrund: Im elektronischen Rechtsverkehr können standardmäßig nur Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Behörden nach MJP-Postfachinhabern suchen und deren SAFE-ID, also die „Adresse des MJP“, ermitteln. Andere Personen (und insbesondere andere MJP-Postfachinhaber) haben keine Suchmöglichkeit.

Tipp zum Abschluss

Sachverständige, die einen sicheren Übermittlungsweg (eBO, MJP) eingerichtet haben, sollten unbedingt bei jeder Beauftragung durch Gerichte auf das eingerichtete elektronische Postfach hinweisen. Denn jede Geschäftsstelle der Gerichte muss in der Regel das elektronische Postfach in die gerichtsinterne Adressdatenbank einpflegen, damit Nachrichten an die Sachverständigen auf elektronischem Weg übermittelt werden können.

Fazit und Ausblick

Die Justiz hat in den letzten Jahren sicherlich große Schritte bei der Technisierung der Abläufe vollzogen, und es wird noch etwas dauern, bis diese Instrumente flächendeckend zur Steigerung der Effizienz beitragen. Auch die Bestellungskörperschaften unterstützen die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs „ihrer“ Sachverständigen mit den Gerichten mit entsprechenden Maßnahmen. Der Kommunikationsweg über die jetzigen elektronischen Postfächer (eBO, MJP) kann nur ein erster Schritt für eine effektive Kommunikation zwischen Gerichten, anderen Verfahrensbeteiligten und Sachverständigen bedeuten. Im Januar dieses Jahres hat die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ im Bundesjustizministerium einen Abschlussbericht mit konkreten Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Zivilprozesses mit Vorschlägen auch zur weiteren Digitalisierung („Justizcloud“) vorgelegt. Seitdem haben wir nichts Konkretes mehr dazu vernehmen können. Insofern bleibt die Hoffnung nach den Jahreszeiten der Reformen und dem frühen Einbinden der Vertreter des Sachverständigenwesens beim zielgerichteten Anpacken und Fertigstellen der neuen Projekte. Das IfS ist mit seinen Mitgliedsorganisationen dazu bereit.

Webinar Elektronische Kommunikation mit Gerichten – Was Sachverständige wissen müssen

Die Digitalisierung in der Justiz schreitet voran. Wo stehen die Sachverständigen, wie bereiten Sie sich vor, was sollten Sie beachten und was können Sie tun? Antworten auf diese und Ihre persönlichen Fragen geben wir Ihnen in diesem Webinar. Für die Teilnahme benötigen Sie den Zugang zum Internet und Ihr Gerät (z. B. PC, Laptop, Tablet) verfügt über Tonwiedergabe (Lautsprecher, Kopfhörer).

Nächster Termin 10.02.2026, 13:00-15:00 Uhr:
Anmeldung: www.ifsforum.de; info@ifsforum.de